

## Merkblatt

### // Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung

Um personenbezogene Daten bearbeiten zu dürfen, muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt eine **ausdrückliche und freiwillige Einwilligung** der betroffenen Person vor, insbesondere für die Bearbeitung von **besonders schützenswerten Personendaten** sowie bei Profiling (maschinengestützte Entscheidungsfindung) mit hohem Risiko für die betroffene Person.
- Es handelt sich um Daten **zur Erfüllung von (vor)vertraglichen Leistungen**, zum Beispiel für das Erstellen einer Offerte oder für das Zustellen einer Leistungsabrechnung.
- Es besteht ein **legitimes Interesse** des Datenbearbeiters, zum Beispiel zur Verhinderung von Zahlungsausfällen, zur Wahrung des Hausfriedens (Videoüberwachung) u.v.a.
- Der Datenbearbeiter ist **gesetzlich** dazu verpflichtet oder befolgt **Aufbewahrungspflichten**.

Der Gesetzgeber verlangt, dass sich die Datenbearbeitung an den folgenden Grundsätzen orientiert:

- **Rechtmässigkeit**  
Die Daten müssen rechtmässig erhoben worden sein und dürfen nur denjenigen Personen zugänglich sein, die ausdrücklich dazu legitimiert sind.
- **Treu und Glauben**  
Die Daten dürfen nicht über den vorausgesetzten oder angenommenen Bereich hinaus bearbeitet oder an Dritte weitergegeben werden.
- **Verhältnismässigkeit**  
Der Umfang der erhobenen Daten muss verhältnismässig (minimal) sein.
- **Zweckbindung**  
Personendaten dürfen nur für einen im Voraus bekannten oder erkennbaren Zweck erhoben und bearbeitet werden. Datenerhebung «auf Vorrat» ist nicht statthaft.
- **Zweckentfall**  
Nicht mehr erforderliche Daten müssen anonymisiert oder gelöscht werden.
- **Gewährleistung**  
Die Datenbearbeiterin muss sicherstellen:
  - **Datenintegrität**  
Personendaten können nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert werden, sie müssen jederzeit echt, aktuell, vollständig und unversehrt sein.
  - **Verfügbarkeit**  
Art, Ort, Zeit und Umfang des Zugriffs auf Personendaten müssen gewährleistet sein.
  - **Vertraulichkeit**  
Personendaten dürfen nur für Berechtigte zugänglich und bearbeitbar sein.
  - **Nachvollziehbarkeit**  
Die Bearbeitung von Personendaten muss nachvollziehbar sein (Wer, weshalb, wann, was, wie viel).
  - **Betroffenenrechte**  
Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Bearbeitung, Übertragung und Löschung der eigenen Personendaten müssen wahrgenommen werden können.